

Beitragsordnung des SV-DJK Taufkirchen

Stand: 10. 12. 2018

1. Präambel

- Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- Grundlage dieser Beitragsordnung ist §6 der Satzung.
- Neben dem Hauptverein können die einzelnen Abteilungen zusätzliche Beiträge festlegen.
- Für besondere Sportprogramme können gesonderte Gebühren erhoben werden.

2. Mitgliedschaften

Der Verein bietet folgende Formen der Mitgliedschaft an:

- **Aktive Mitgliedschaft:** Das Mitglied ist Mitglied des Hauptvereins und mindestens einer Abteilung. Es sind die Beiträge des Hauptvereins und ggf. die jeweils festgelegten Abteilungsbeiträge zu entrichten.
- **Förder-Mitgliedschaft:** Das Mitglied kann, muss aber nicht, Mitglied einer Abteilung sein. Es ist der reduzierte Beitrag der Förder-Mitgliedschaft und ggf. der jeweilige Abteilungsbeitrag zu entrichten.
- **Ehrenmitgliedschaft:** Ehrenmitglieder werden von der Delegiertenversammlung ernannt und sind beitragsfrei (Hauptverein und Abteilung) gestellt.

3. Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Mindestdauer einer Mitgliedschaft beträgt 6 Monate.

- Kündigung ist nur schriftlich zum 30.6. und 31.12. möglich.
- Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen (Eingang Geschäftsstelle).

Ausnahme KiSS/ Ballschule/ JUST

Die schriftliche Kündigung der KiSS/Ballschule/ JUST-Teilnahme ist zum 31.08. und 31.12. bei Einhaltung einer 6-wöchigen Frist möglich.

- Bei Neuanschuldung erfolgt die Abbuchung zum nächsten bzw. übernächsten Monatsbeginn für die verbleibenden Monate bis zum Halbjahresende.
- Die festgesetzten Beiträge werden halbjährlich eingezogen. Die Fälligkeitstermine sind der 1.1. und der 1.7. des jeweiligen Jahres.
- Der Einzug der Gebühren erfolgt per Sepa-Lastschriftverfahren, wenn die Mitglieder bei Beitritt zum Verein dem zustimmen, jeweils zum ersten des Folgemonats nach der Fälligkeit.
- Bei Lastschriftfrühergaben wird neben den Bankgebühren eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr (s. Anlage) berechnet.
- Für Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, erfolgt eine Rechnungsstellung (2x/Jahr) mit einer Bearbeitungsgebühr (s. Anlage) bei einem Zahlungsziel von 4 Wochen.
- Bei Mahnungen können Mahngebühren durch das Präsidium festgelegt werden.
- Bei Verzug von zwei oder mehreren Halbjahresbeiträgen kann dem Mitglied auf Beschluss des Präsidiums die Mitgliedschaft entzogen werden.
- Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die

Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

- Bei Erreichung der Altersgrenze für Jugendliche erfolgt automatisch eine Umstellung auf den Erwachsenenbeitrag, wenn kein entsprechender Nachweis für eine Ermäßigung vorgelegt wird.

4. Beiträge

- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge des Hauptvereins wird durch die Delegiertenversammlung, die Höhe der Abteilungsbeiträge durch die Abteilungsversammlungen beschlossen.
- Die Höhe der Beiträge des Hauptvereins ist in der **Anlage** dargestellt.
- Die Beiträge werden nach Form der Mitgliedschaft, Familiensituation und Alter festgelegt.
- Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende und dem Verein zu diesem Zeitpunkt bekannte Mitgliederstatus maßgebend.
- Einmalgebühren für besondere Sportprogramme (Kurse) sind zu Beginn des Programms in voller Höhe zu bezahlen.
- Als Kinder und Jugendliche zählen, wer das 3. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Ausnahme sind die Abteilungsbeiträge bei KiSS und Turnen. Bei Teilnahme am Sportbetrieb ist der Kinderbeitrag auch vor Vollendung des 3. Lebensjahres fällig.
- Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende zahlen bei entsprechendem Nachweis bis zum vollendeten 25. Lebensjahr den Beitrag für Jugendliche. Diese Personengruppe kann auch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bei entsprechendem Nachweis im Familienbeitrag mitgeführt werden.
- Eheähnliche Gemeinschaften werden bei entsprechendem Nachweis anerkannt.
- Beitragsermäßigungen werden nach Vorlage des Ermäßigungsnachweises zum jeweils nächsten Fälligkeitsdatum wirksam.
- Bei verspäteter Vorlage des Ermäßigungsnachweises kann eine Beitragsrückerstattung nur für das aktuelle Halbjahr erfolgen. Es wird eine Bearbeitungsgebühr (s. Anlage) erhoben.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- In außerordentlichen Fällen kann das Präsidium eine Ermäßigung bis zum vollen Erlass des Beitrags beschließen.

5. Sozialfonds

Für soziale Härtefälle steht neben den beim Landratsamt zu beantragenden Zahlungen aus dem Bildungspaket beim SV-DJK Taufkirchen ein Sozialfonds zur Verfügung. Auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis können die Beiträge teilweise oder ganz vom Sozialfonds übernommen werden. Der Antrag ist für jedes Halbjahr neu zu stellen.

6. Beschlussfassung und In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung wurde am 8.11.2016 durch das Präsidium beschlossen und am 12.12.2016 der Delegiertenversammlung zum Beschluss vorgelegt.

Sie tritt mit dem Tag der Zustimmung der Delegiertenversammlung in Kraft.

gez. Präsidium

Anlage

Gültig ab 1. Januar 2017

Beitrittsgebühr: Wird für den Hauptverein derzeit nicht verlangt

Vereinsbeiträge (Hauptverein):

Die Vereinsbeiträge sind halbjährlich fällig.

	monatlich	halbjährlich	jährlich
Erwachsene	9,50 €	57,00 €	114,00 €
Kinder/Jugendliche 3 bis 17 Jahre	5,50 €	33,00 €	66,00 €
Erwachsener + Ehepartner	16,00 €	96,00 €	192,00 €
Familie	19,50 €	117,00 €	234,00 €
Förder-Mitglied	5,00 €	30,00 €	60,00 €

Letzte Änderungen der Beiträge: 1.7.2003, 1.1.2017

Bearbeitungsgebühr für Rechnungsstellung: 5,00 €

Bearbeitungsgebühr für Lastschriftrückgabe: 5,00 €

(zusätzlich werden Bankgebühren bei Lastschriftrückgabe in voller Höhe weiterbelastet)

**Bearbeitungsgebühr bei verspäteter Vorlage
des Ermäßigungsnachweises:** 5,00 €

Mahngebühr: Wird derzeit nicht erhoben

Änderungen:

01.10.2013 genehmigt - Präsidium

24.10.2013 bestätigt - Delegiertenversammlung

06.10.2015 genehmigt - Präsidium

22.10.2015 bestätigt - Delegiertenversammlung

08.11.2016 genehmigt - Präsidium

12.12.2016 bestätigt – Delegiertenversammlung 2016

12.11.2018 genehmigt – Präsidium

10.12.2018 bestätigt - Gesamtvorstandssitzung